

Softwareentwicklung Herrmann GmbH  
Dorfstraße 1  
D-23738 Manhagen

Fon 49(0) 4363 90 11 13

Fax 49(0) 4363 90 11 15

Softwareentwicklung Herrmann GmbH,  
Dorfstraße 1, 23738 Manhagen

**Schleswig-Holsteinisches  
Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig  
Einschreiben**

Manhagen, den 28.11. 2013

In der Verwaltungsrechtssache **4 A 239/13**

**Softwareentwicklung Herrmann GmbH ./ Norddeutscher Rundfunk**

ist die Klageerwiderung vom 5.11. 2013 hier am 9.11. 2013 eingegangen.

Darin wird auch die Zulässigkeit der Klage in Abrede gestellt.

Hätte nach Auffassung des Beklagten die Klägerin den Widerspruchsbescheid anfechten müssen? Dies steht im Gegensatz zu § 79 Abs. 2 VwGO, da der Widerspruchsbescheid vom 28.8. 2013 keine zusätzliche selbständige Beschwer enthält.

Der Widerspruchsbescheid hebt die angefochtenen Bescheide nicht auf, sondern ändert sie ab, indem nunmehr nur der vom Gesetz vorgesehene Rundfunkbeitrag verlangt wird. Der ursprüngliche Bezug auf § 14 Abs. 2 RBStV war angesichts des in 2012 abgeschlossenen Verfahrens 3 LB 24/09 vor der Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht von vorn herein unangebracht. Folgte die Klägerin den Ausführungen des Beklagten und verzichtete auf die Anfechtung der Beitragsbescheide vom 5.7. 2012 und 2.8. 2013, wären diese, in abgeänderter Form, bestandskräftig geworden.

§ 79 Abs. 1 Satz 1 VwGO legt den Gegenstand des Klageverfahrens, also die Verhandlungsmasse für das Gericht fest und macht keine Vorschrift über den Klageantrag selbst. Dieser sollte sich allerdings auf den dem Widerspruchbescheid zugrundeliegenden Verwaltungsakt, hier durch die Beitragsbescheide vom 5.7. 2013

und 2.8.2013 sichtbar, beziehen. Dass diese Beitragsbescheide den Verwaltungsakt bezeichnen, der mit der Klage angefochten wird, ergibt sich unmittelbar aus der Natur des Rundfunkbeitrags als Schickschuld. Nur dann, wenn diese entgegen der gesetzlichen Bestimmung nicht geschickt wird, kann der Beitrag im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden. Der Verwaltungsakt wird also durch den ersten Beitragsbescheid initiiert. Im Klageantrag wird daher der Verwaltungsakt angefochten, indem die Aufhebung der nach wie vor rechtlich wirksamen Bescheide (vgl. dazu auch den Hinweis auf § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO in den Beitragsbescheiden des Beklagten) begehrt wird. Eine Aufhebung des Widerspruchsbescheids zu begehren, hätte nur bedeuten können, gegen das durch ihn veranlasste Zurechtstutzen der Forderung auf den im Gesetz vorgesehenen Beitrag vorzugehen, die notwendige Beschwer hätte also darin bestanden, den öffentlichen Rundfunk nun nicht mit noch mehr Geld versorgen zu dürfen?

Die Beitragshöhe ist nicht Gegenstand des Klagebegehrens, der Gegenstand der Anfechtungsklage ist unabhängig von der Beitragshöhe die Klärung der rechtlichen Frage, die Feststellung also, ob die Beitragsbescheide auf einer grundgesetzlich nicht zu beanstandenden Rechtsgrundlage ergangen oder rechtsunwirksam sind, weil ihre gesetzliche Grundlage gegen das Grundgesetz verstößt. So gesehen, ist die Feststellungsklage die angemessene Klageart. Der ursprüngliche Verwaltungsakt spiegelt den Gegenstand der Klage trotz Widerspruchsbescheid wider, weil dieser die vorgetragene Grundgesetzwidrigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags für unbegründet erachtet und die Beitragsbescheide nicht aufgehoben hat. Irgendjemand außerhalb der erlassenden Verwaltung muss nun diese Bescheide rechtswirksam aufheben können. Dies ist nicht etwa eine Idee der Klägerin, sondern Bestandteil des sogenannten Rechtsstates. Diese Aufgabe wurde den Verwaltungsgerichten zugeschanzt, denen man allerdings in einem Klageantrag zunächst mitteilen muss, dass man die Aufhebung begehrt, denn diese können und müssen nur nach Klageerhebung tätig werden.

Der Beklagte sollte, da er sich so detailliert zur Unzulässigkeit der Klage äußert, auch erklären, welche Rechtsfolgen für die Klägerin einträten, wenn sie die Manifestationen des Verwaltungsaktes selbst, die klagegegenständlichen Beitragsbescheide, nicht angefochten hätte, sondern den Widerspruchsbescheid. Wie hätte sie eine Klage begründen können gegen einen Widerspruchsbescheid, der keine Beschwer enthält, also gar nicht anfechtungsfähig ist?

Der Beklagte sei an seinen eigenen Widerspruchsbescheid erinnert:

*»Sie haben die fälligen Rundfunkbeiträge für den Zeitraum ab 01.2013 nicht gezahlt. Die Gebühren-/Beitragsbescheide sind teilweise zu Recht ergangen«. (a.a.O. S. 5)*

Demnach stehen die Beitragsbescheide nach wie vor anfechtungsfähig im verwaltungsrechtlichen Raum, denn sie sind nicht aufgehoben worden. Doch gerade deren Aufhebung wird durch die Klage begehrt! Von ungerechtfertigten Beitragshöhen ist in der Klage keine Rede.

Sollte das Gericht der Auffassung des Beklagten folgen und die Klage aus den von ihm genannten Gründen für unzulässig halten und die Klage aus diesem Grunde abweisen, wird in der Entscheidungsbegründung um richterlichen Hinweis gebeten, wie man eine zulässige Klage gegen einen nicht anfechtungsfähigen Widerspruchsbescheid erheben kann, ohne die Aufhebung des zugrundeliegenden Verwaltungsaktes zu verlangen und ohne dabei in Gefahr zu geraten, den zugrundeliegenden Verwaltungsakt rechtskräftig werden zu lassen, da man ihn nicht angefochten hat. Die Klägerin wird dann unter Befolgung des richterlichen Hinweises umgehend erneut Klage einreichen.

Wenn aber der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 28.8. 2013, der ausdrücklich nur als ein solcher bezeichnet ist, konkludent als Aufhebung des ursprünglichen Verwaltungsaktes und Erlass eines neuen Verwaltungsaktes zu verstehen, die dort vorgenommene Änderung also als explizite Aufhebung eines vormaligen Verwaltungsaktes und Erlass eines neuen Verwaltungsaktes zu interpretieren ist, müsste zunächst gegen den Widerspruchsbescheid Widerspruch eingelegt werden, insofern er als eigenständiger Feststellungsbescheid interpretiert, wegen § 68 VwGO nur dann gerichtlich angegriffen werden kann, wenn das ihm zuzuordnende Vorverfahren abgeschlossen ist.

Diese Form des konkludenten Interpretierens scheint allerdings weit hergeholt, sodass insgesamt nicht ersichtlich ist, warum die Klage deswegen unzulässig sein soll, weil die Aufhebung der den Verwaltungsakt konstituierenden Beitragsbescheide zum Gegenstand des Klageantrags gemacht wurde und nicht der Widerspruchsbescheid, der mangels Beschwer nicht anfechtungsfähig ist. Dass das Gericht allerdings über die im Widerspruchsbescheid abgeänderte Beitragshöhe zu verhandeln hätte und nicht über die ursprüngliche, verstünde sich von selbst, wenn es denn in dem Streitverfahren um die Beitragshöhe ginge. Rein vorsorglich hat die Klägerin deswegen in ihrer Streitwertangabe auf den Änderungsumstand aufmerksam gemacht.

Wenn der Beklagte dieselbe Stringenz des gesetzlichen Wortlautes anwendete, wie er sie in seinen Ausführungen zu Unzulässigkeit der Klage offenbart, müsste er sich das Grundgesetz nochmals näher anschauen:

*»Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG: Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet«.*

Von der Gewährleistung von Unterhaltung ist dort explizit nicht die Rede. Eine staatlich geförderte Unterhaltungsindustrie ist nicht Bestandteil der grundgesetzlichen Schutzanstrengungen. Der Vertreter der Klägerin hat auf diesen Umstand durch ausführlichen Hinweis auf die Protokolle des Parlamentarischen Rates hingewiesen. Diese kann man natürlich geflissentlich ignorieren. Nimmt man den Wortlaut des Grundgesetzes aber ernst, bricht die Argumentation vom öffentlichen Rundfunk als Garant für die demokratische Ordnung und das kulturelle Leben der Bundesrepublik Deutschland (Klageerwiderung S. 5) wie ein Kartenhaus in sich zusammen. Diese Garantiestellung sollte nämlich gerade nicht dem Rundfunk zufallen. Zu schlecht waren die Erfahrungen, welche die Mütter und Väter des Grundgesetzes noch unmittelbar vor Augen hatten. Der Rundfunk sollte vielmehr in seiner medialen Omnipotenz beschnitten werden, indem ihm als Fußfessel die Freiheit der Berichterstattung angelegt wurde, die, wie sich aus der Diskussion des Parlamentarischen Rates unmittelbar ergibt, als Pflicht zur Wahrheit, nicht zum Klamauk, zu verstehen ist. Dass die Privatsender keine Garantie abgeben können, also der Klamauk-Fraktion zuzuordnen sind, wird vom Beklagten nicht weiter substantiiert, sondern ist der rechtsstaatlichen Märchenbildung entnommen. Wenn Wirtschaft einen so üblen Einfluss auf die Meinungsbildung hat, wie die Mär von den wirtschaftsabhängigen privaten Rundfunkveranstaltern uns glauben machen will, warum geriert sich der Beklagte dann selbst als Wirtschaftsunternehmen und macht sich durch Werbefinanzierung ebenfalls von diesen schlimmen wirtschaftlichen Fingern abhängig? Warum öffnet der öffentliche Rundfunk die Unterhaltungsformate des privaten Rundfunks nach und benutzt die Techniken des zielgruppengenauen Marketings durch gruppenaffine Werbung?

Dem Vorwurf der mangelnden Substanz der Klagebegründung sei entgegnet, indem auf die diesem Verfahren beigelegte Begründung der privaten Klage verwiesen wird. Dort wird in Abschnitt „VI Medienkonvergenz und öffentlich-rechtlicher Rundfunk“ (a.a.O. s. 73 ff) ein Blick auf die Wirklichkeit geworfen und ein Tag (1.12.2012) im Leben des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks an der Programmauflistung einer deutschen Fernsehzeitschrift dokumentiert (a.a.O. S. 75 ff), um zu demonstrieren, wie der „Garant der medialen Freiheit“ mit seinem sogenannten „Verfassungsauftrag“ umgeht. Wie damit das vom Beklagten so hehr formulierte Anrecht auf die Wahrung der kulturellen Identität der Bundesrepublik Deutschland zu rechtfertigen ist, vermag man nur verstehen, wenn man Medienschaum als Rückgrat dieser Identität ansieht. Das Dilemma gäbe es nicht, wenn man sich an den Wortlaut des Grundgesetzes hielte. Dann wären fliegend herbeigeschaffte Adventskerzenfeuer sicher nicht Gegenstand einer schützenswerten Berichterstattung und man hätte auch keine Klimmzüge zu veranstalten, um Howard Carpendales sinn- und zielloses Warten unter den Schutz des Grundgesetzes zu stellen. Es müsste auch nicht erklärt werden, was der Wohl-

stand der amerikanischen Filmindustrie mit der Freiheit der Berichterstattung zu tun hat oder wie Rosamunde Pilchers zuckersüße Schnulzen die deutsche Lebenswirklichkeit abbilden, denn es soll doch wohl Berichterstattung sein, die im Gewand des Kitsches integraler Bestandteil der deutschen Kultur zu sein scheint, wenn man den öffentlichen Medienmachern und ihren verfassungsrechtlichen Protagonisten Glauben schenken will.

Nun aber haben wir die uferlose Ausweitung eines grundgesetzlichen Terminus, die seine rechtliche Bedeutung zugrunde gerichtet hat. Nun sind also auch Schmonzetten, Schmachtschulzen, Telenovelas und all der übrige Medienschaum Ausdruck des grundgesetzlich so überragenden Rechtsguts öffentlicher Rundfunk, dass man in herzhaftes Lachen ausbrechen möchte, um seine Freude über die herausragende deutsche Kultur auszudrücken, wenn es denn nicht so traurig wäre: Wenn die Quintessenz der politischen Struktur dieses Landes wohlfeil als politische Dampfplauderei dargeboten wird, muss der Bundestag wohl das sein, was Kaiser Wilhelm II verächtlich vom Reichstag meinte halten zu dürfen: eine Quasselbude. So scheinen die politische Struktur dieses Landes und die Protagonisten ihrer medialen Verflachung sich kongenial zu ergänzen, die sich personell durch die enge Verflechtung der staatstragenden politischen Parteien mit dem staatstragenden Medium öffentlicher Provenienz fortsetzt, von kleinen Betriebsunfällen wie der causa Brender einmal abgesehen. Diese Gemengelage würde eine Soziologie der politischen Gewalt, wenn sie von den so vorherrschenden Gräueln abstrahierte, als Ursuppe der bündischen Vereinnahmung des öffentlichen Raums zum Ausgangspunkt ihres Forschungsgegenstandes machen. Heute spricht man allerdings lieber von Neoliberalität und meint damit die Gewalt, die dem Menschen dadurch angetan wird, dass er als rein ökonomisches Prinzip erklärt wird. Wie schon in der privaten Klage zum Ausdruck gebracht: Meinungsmacht ist die mildeste Form der Machtausübung. Sie bleibt darum doch Macht, die sich im deutschen Rundfunkrecht sogar den Mantel des Verfassungsrangs umhängen möchte. Art. 1 Abs. 1 GG steht deswegen so prominent am Anfang des Grundgesetzes, weil zur Zeit seiner Abfassung noch klar war, wohin es führt, wenn Partikularinteressen als Staatsziel ausgegeben werden und die Freiheit der Meinung mit einer Geldleistungspflicht verknüpft wird. Zu durchsichtig und opportunistisch ist das Argument, mit 17,98€ sei dieser Eingriff doch verhältnismäßig gering, angesichts der staatsnotwendigen Verbreitung von Meinungen, welche im Gewande von Schmonzetten, Schmachtschnulzen und Telenovelas daherkommen.

Im Übrigen ist nicht die Klägerin in der Beweispflicht, dass der öffentliche Rundfunk so prominent im Grundgesetz verankert sein soll, dass vom ihm darin überhaupt nicht die Rede ist, diesen Beweis müssen diejenigen antreten, welche mit einer Art Pseudoempirie Bildsequenzen mit Suggestivkraftschutz versehen,

um sie justiziabel zu machen und ihre Verbreitung einem von der Allgemeinheit zwangsweise zu finanzierendem Geschäftsmodell zuzuführen (dualer Rundfunk).

Der Beklagte kann nicht davon lassen, die Typisierungskeule als grundgesetzliche Errungenschaft zur Rettung des allgemeinen Gleichheitssatzes vorzustellen und in die Argumentation einzubringen. Dass diese Vorgehensweise schal geworden ist, kann man in Zeiten digitaler Identifikation nur dann leugnen, wenn man einen lieb gewordenen status quo ante nicht aufgeben will. Da das Grundgesetz zu Gleichbehandlung verpflichtet, kann nur ein tatsächliches Unvermögen nur in dem Ausmaß die Gleichbehandlung einschränken, das erforderlich ist, um das Unvermögen zu umgehen. Angesichts der digitalen Möglichkeiten gibt es Typisierungsnotwendigkeiten für das Rundfunkwesen nicht mehr. Also sind sie a fortiori grundgesetzwidrig.

Prof. Dr. Kube (Johannes Gutenberg-Universität Mainz) hat im Juni 2013 ein Rechtsgutachten<sup>1</sup> zum neuen Rundfunkbeitrag vorgelegt, das er im Auftrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio angefertigt hat.

In diesem Gutachten kommt er zu dem Schluss, dass die ab 1.1. 2013 geltende Rundfunkabgabe ein grundgesetzkonformer Beitrag zu Finanzierung öffentlichen Rundfunks sei.

In diesem Gutachten findet man die bemerkenswerten Sätze:

*»Ihre Grenze findet die Typisierung im Gebot einer hinreichend realitätsgerechten, damit dem Wirklichkeits- oder Wahrscheinlichkeitsmaßstab Rechnung tragenden Abgabenbelastung. Einen Beitrag zu erheben, obwohl mit angemessenem Verwaltungsaufwand verifiziert werden kann, dass der Rundfunkempfang tatsächlich ausgeschlossen ist, verbietet sich daher«.<sup>2</sup>*

Vorausgehend wird die durch den Rundfunkbeitrag erfolgende Typisierung eines möglichen Nutzungsverhaltens als Grundlage für eine Geldleistungspflicht

---

<sup>1</sup> Der Rundfunkbeitrag – Rundfunk- und finanzverfassungsrechtliche Einordnung Rechtsgutachten erstellt im Auftrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht, Finanz- und Steuerrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

[http://www.ard.de/intern/standpunkte/-/id=2942418/property=download/nid=8236/1r4jr8p/2013-06-14\\_Rundfunkbeitrag-Einordnung.pdf](http://www.ard.de/intern/standpunkte/-/id=2942418/property=download/nid=8236/1r4jr8p/2013-06-14_Rundfunkbeitrag-Einordnung.pdf)

<sup>2</sup> a.a.O. S. 35 f, zitiert ohne Angaben der Fußnoten, im Kapitel E. Verfassungsgemäße Ausgestaltung, I. Gründe und Grenzen tatbestandlicher Typisierung, S. 35 f

gerechtfertigt. Aus dem Zitat wird allerdings deutlich, dass es rechtsstaatlich nicht möglich ist, einen typisierten Rundfunkbeitrag zu erheben, welcher auf einer Nutzungsvermutung basiert, wenn es nicht schwierig ist festzustellen, ob Rundfunk tatsächlich empfangen wird.

Damit widerlegt der Autor sein eigenes Rechtsgutachten. Denn ist es wahrlich nicht schwierig, die Rundfunknutzung in Zeiten der technischen Konvergenz und der digitalen Vernetzung nutzungsgenau abzurechnen. Es muss auch zum wiederholten Male in Erinnerung gerufen werden, dass es gerade die Konvergenz sein soll, welche die Einführung des rundfunkunabhängigen Rundfunkbeitrags notwendig machen soll. Intellektuelle (wenn möglich nicht rechtliche) Redlichkeit gebietet dann allerdings, diese Konvergenz in ihrer Gesamtheit zum Tragen zu bringen!

Inzwischen ist der terrestrische Rundfunkempfang auf die digitale Übertragung umgestellt worden. Hier ist es ein Leichtes, durch entsprechende Abrechnungsverfahren (Pay-TV) festzustellen, ob jemand Rundfunk nutzt oder nicht. So kann der öffentliche Rundfunk ebenfalls diese Technik nutzen und allen, welche ihren Beitrag nicht entrichten, den Zugang zu ihm sperren. Diese Vorgehensweise ist wesentlich milder als die Drohung mit einer Ordnungswidrigkeit, im Rahmen der staatlichen Sanktionen immerhin die letzte Stufe vor der Strafbarkeit! Im Verfahren 3 LB 24/09 vor dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht ist darauf hingewiesen worden, dass diese rundfunkrechtlich abstruse Form der gesetzlichen Sanktion zur Sicherung der Meinungsmacht am 1.9. 1939 als „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“<sup>3</sup> ihre konsequente Ausprägung fand.

Für diejenigen, welche sich auf die ihnen im Grundgesetz garantierten Freiheiten berufen und keinen Rundfunkbeitrag leisten wollen, ist durch die heutige digitale Technik sichergestellt, dass sie nicht zur Finanzierung eines Angebotes herangezogen werden, das sie nicht wollen oder wohlmöglich aus religiösen oder weltanschaulichen Motiven ablehnen (müssen). Der Verwaltungsaufwand kann weiter verringert werden, wenn man anstelle einer zwangsweise eingetriebenen Abgabe vollends auf Pay-TV umstellt. Eine weitere Vereinfachung ist durch heute übliche Mikrozahlungsverfahren möglich. Hier ist sogar jede Form der speziellen rundfunkrechtlich bedingten Datenerhebung überflüssig, ganz im Sinne eines umfassenden Datenschutzes. Der im Zusammenhang mit Pay-TV vorgebrachte Einwand, damit wäre die Grundversorgung nicht sichergestellt, trägt nicht, weil

---

<sup>3</sup> Arno Buschmann, Nationalsozialistische Weltanschauung und Gesetzgebung 1933-1945. © 2000, Springer Verlag/Wien, ISBN 3-211-83407-9, <176>, S. 740 f

die Grundversorgung auch nicht durch Rundfunkbeiträge sichergestellt werden kann, welche nur durch Zwang beizutreiben sind. Eine solche Vorgehensweise widerspricht dem Freiheitsgedanken, welcher dem Grundgesetz zugrunde liegt (jedenfalls zugrunde gelegen hat?) und seine zentrale Ausprägung in Art. 5 GG erhalten haben soll. Solche zwangsweise eingetriebenen Beiträge sind daher nur in einem Staatswesen möglich, das auf autokratischen Strukturen errichtet ist, den souveränen Staatsbürger für dumm hält und ihn entmündigt, indem ihm zwangsweise Meinungsangebote unterbreitet werden. Die Darstellung des Beklagten, man müsse den Rundfunk ja nicht nutzen, ist unverhohlen als Chuzpe zu brandmarken, wenn er gleichzeitig darauf besteht, ihn trotzdem zu finanzieren. So könnte auch ein Händler aus Schildburgia auf die glorreiche Idee verfallen, faule Kartoffeln anzubieten und dem Zorn des Käufers, der die faulen Kartoffeln im Kartoffelsack entdeckt, entgegen, er müsse sie ja nicht essen, immerhin seien Kartoffeln das Schildburgia tragende Nahrungsmittel, und so müsse man eben die faulen Kartoffeln in Kauf nehmen, als Dienst an der Gemeinschaft aller Bürger in Schildburgia.

Das Grundgesetz selbst zeigt einen Weg, wie man derartige die Meinungsfreiheit entwürdigende Zwangsmaßnahmen unterlassen kann. Im „staatskirchenrechtlichen“ Regelungskanon des Art. 140 GG ist den korporierten Religionsgesellschaften zugestanden, ihren Mitgliedsbeitrag als Steuer einzutreiben, allerdings nur für diejenigen, welche Mitglieder einer entsprechenden Gesellschaft sind. Staatlicherseits wird das individuelle Entscheidungsrecht gemäß Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG insoweit beachtet, als durch entsprechende Kirchenaustrittsgesetze sichergestellt werden soll, dass die Nichtmitgliedschaft in einer korporierten Kirche staatlich dokumentiert ist. Dies ist zwar ein Verstoß gegen Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 WRV, weil der Staat zur Erfüllung staatlicher Pflichten nach religiösen Tatbeständen nur fragen darf, die Nichtbeantwortung der Frage also folgenlos bleiben muss, doch was soll's im rundgeschliffenen Grundgesetz zum Wohle aller möglichen Organisationen und Institutionen. Die Analogie von Art. 4 GG zu Art 5 GG lässt es daher zu, in vergleichbarer Weise denjenigen einen Ausweg aus einer unvermeidbaren Zahlungspflicht zuzugestehen, die öffentlichen Rundfunk nicht sponsern wollen. Sie müssten nur in Analogie zum Kirchenaustritt erklären, dass sie aus der Gruppe der (potentiellen) Rundfunknutzer aussteigen. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, reichte es, den Rundfunkbeitrag als sanktionsrechtlich folgenlose Obliegenheitsverletzung auszugestalten, wenn man unter Missachtung des Grundgesetzes eine Grundversorgung zwangsweise installiert und deswegen nicht auf Pay-TV oder andere in der digitalen Wirtschaft üblichen Zahlungsweisen zurückgreifen will, meistens, weil man die dahinterliegende Technik wohl nicht verstanden hat. Wichtig ist nur, dass der mit der als Rundfunkbeitrag pekuniär betrachteten sog. „Rundfunkfreiheit“ einhergehende Zwang aufgehoben wird, um nicht die z.B. in Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2



Abs. 1 GG Art. Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 5 GG, Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 1 GG zugesicherten Freiheiten zu schreddern.

Für die internetgebundene Kommunikation ist es sogar noch leichter festzustellen, ob jemand Rundfunk nutzt oder nicht. Hier liegt technisch eine Individualkommunikation vor, die deswegen schon kein Rundfunk sein kann. Da das aber den Gesetzgeber in seiner Realitätsverweigerung nicht stört, weil es beim Rundfunkmedialen Verbreiten nur auf die intentionale Inhaltsöffnung ankommen soll, kann man diese Art der medialen Ausbreitung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten in jedem Fall mit einer digitalen Anmeldung versehen, sodass auch hier nur diejenigen Zugang erhalten, welche ihren Beitrag geleistet oder, da auch hier Mikrozahlungsverfahren das Mittel der Wahl sind, sich entsprechende Transferkontingente gekauft haben.

Der Verwaltungsaufwand festzustellen, ob jemand tatsächlich Rundfunk empfängt, ist in Zeiten der digitalen Kommunikation also minimal. Er ist in jedem Fall geringer als der Aufwand, welcher gegenwärtig mittels eines eigens dafür vorgesehenen „Beitragsservice“ erzeugt wird (ca. 200 Mio. € Kosten pro Jahr), um den Rundfunkbeitrag einzutreiben. Auch sind die Verwaltungsgerichte von ihrer Pflicht entbunden, über staatsferne Pfründen Gericht sitzen zu müssen, denn nunmehr ist das Zahlungsverhalten zivilrechtlich geregelt in Form eines privatrechtlich ausgestalteten Nutzungsverhältnisses, aus dem nur Streitigkeiten entstehen, wenn der marktwirtschaftliche Äquivalententausch Ware gegen Geld gestört ist. Dies kann beim staatstragenden öffentlichen Rundfunk per Definition aber nie der Fall sein. Die „Belastungsgleichheit“ und „Belastungsgerechtigkeit“ bekommt man sogar gratis: Wer nicht nutzt, der nicht zahlt. Wer nicht zahlt, der nicht nutzt. So einfach kann Rechtsstaat sein! Sogar die „Gesamtveranstaltung Rundfunk“ wird nicht beschädigt. Wenn der öffentliche Rundfunk tatsächlich in einem Umfang nicht genutzt wird, dass er sich nicht mehr finanzieren lässt, dürfte er mangels Rezeption schwerlich je zur „Gesamtveranstaltung Rundfunk“ gehört haben! Gleiches gilt für die Grundversorgung. Eine nicht genutzte Versorgung versorgt im Grunde nichts. Nicht genutzte Vielfalt ist nutzlose Vielfalt, einmal unterstellt, der öffentliche Rundfunk biete ein vielfältiges, zumindest vielfaltsicherndes Programm an, dessen Vielfalt sich nicht lediglich in der zeitversetzten Übertragung medialer Wiederholungen erschöpft oder als Abklatsch privater Rundfunkformate im Wesentlichen auf massenattraktive Vermarktung gerichtet ist.

So kommt also das von ARD, ZDF und Deutschlandradio in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zu dem Schluss, dass der Rundfunkbeitrag sich verbietet, nochmals mit den Worten des rechtsgutachterlichen Auftragnehmers:

*»Einen Beitrag zu erheben, obwohl mit angemessenem Verwaltungsaufwand verifiziert werden kann, dass der Rundfunkempfang tatsächlich ausgeschlossen ist, verbietet sich daher«.<sup>4</sup>*

Der Beklagte rügt, dass die Klägerin die Grundrechtsverletzungen nicht hinreichend genannt habe.

Sie verweist daher nochmals auf Abschnitt „X Folgerung“ (a.a.O. S. 96 ff) der privaten Klagebegründung ihres Vertreters, in der in Zusammenfassung der Klagebegründung folgende (Grund)rechtsverletzungen gerügt werden:

1. Art. 1 GG
2. Art. 2 GG
3. Art. 3 Abs. 1 GG
4. Art. 5 Abs. 1 Satz 1,2,3 GG
5. Art. 6 Abs. 2 GG
6. Art. 20 GG:
7. Art. 73 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 7 GG
8. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG
9. Art. 107 Abs. 1 AEUV
10. Art. 137 Abs. 3 WRV i.V.m. Art. 140 GG

Im Widerspruch gegen den Beitragsbescheid vom 5.7. 2013, der der Begründung dieser Klage ebenfalls angefügt ist, werden folgende Grundrechtsverletzungen gerügt:

1. Art. 1 Abs. 1 GG
2. Art. 2 Abs. 1 GG
3. Art. 3 Abs. 1 GG
4. Art. 4 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 WRV
5. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG
6. Art. 12 Abs. 1 GG, Abs. 2 GG

Auch die Kritik des Beklagten, die Relevanz der Entscheidung 1 BvR 2550/12 vom 12.12. 2012 des Bundesverfassungsgerichts für diesen Streitfall sei nicht nachvollziehbar, ist zurückzuweisen. Wäre sie berechtigt, wäre ebenso nicht nachvollziehbar, was das sogenannte duale Rundfunksystem mit diesem Streitfall zu tun hat, sind doch die relevanten Einzelfallentscheidungen des Bundes-

---

<sup>4</sup> [http://www.ard.de/intern/standpunkte/-/id=2942418/property=download/nid=8236/1r4jr8p/2013-06-14\\_Rundfunkbeitrag-Einordnung.pdf](http://www.ard.de/intern/standpunkte/-/id=2942418/property=download/nid=8236/1r4jr8p/2013-06-14_Rundfunkbeitrag-Einordnung.pdf), S. 36

verfassungsgerichts in keinem Fall zu diesem Streitfall ergangen. Da aber alle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts als verallgemeinertes obiter dictum präjudiziell wirken, hat auch die Entscheidung 1 BvR 2550/12 vom 12.12. 2012 eine Bedeutung für diesen Fall. Mit dieser Entscheidung steht nämlich die Objektivität des Bundesverfassungsgerichts zur Disposition. Eine Entscheidung, die so eklatant die Rechte aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV übergeht, kann man auch als Einzelfallentscheidung nicht ignorieren. Denn es muss entschieden werden, was wichtiger ist: Medienschaum, welcher in Zeiten seiner digitalen Reproduktion zur Dutzendware angeboten wird, in das Grundgesetz zu mogeln, indem aus der Gewährleistung der Freiheit der Berichterstattung eine allesumfassende, zwangsweise finanzierte „Rundfunkfreiheit“ konstruiert wird, die nun wiederum gleichheitsverletzend nur eigens dafür hochgezogenen Bürokratien zugestanden wird, oder das geschriebene Grundgesetz, das in Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV den Menschen davor schützt, wegen Medienschaumes einen religiösen Offenbarungsstriptease hinlegen zu müssen. Dieser Grundrechtsartikel ist nämlich nur ein Synonym für all die anderen Verletzungen, welche dem Grundgesetz wegen Schmonzetten, Schmachtschnulzen Telenovelas etc. zugefügt werden.

Hätte das Bundesverfassungsgericht Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV ernst genommen, hätte es erklären müssen, warum trotz des explizit formulierten religiösen Auskunftsverweigerungsrechts dieses Recht keine Rolle spielen darf, wenn es um die Belange eines öffentlichen Rundfunks geht, warum also geschriebenes Verfassungsrecht außer Kraft gesetzt wird. Das dafür vorgesehene Prozedere wird nicht im BVerfGG, sondern mit Art. 79 GG geregelt. Es hätte erklären müssen, warum Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG nicht mit der Pflicht zur Finanzierung von Rundfunk kollidiert. Wenn es diese Kollision nicht hätte auflösen können, wäre damit der Rundfunkbeitrag bereits als dem Grundgesetz zuwider einzustufen gewesen.

Damit ist klar, warum die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit diesem Fall etwas zu tun hat. Eine angemessene Entscheidung auf die in 1 BvR 2550/12 vorgetragenen Grundrechtsrügen hätte diese Klage überflüssig gemacht, ebenso die 600 weiteren Klagen, von denen die „Welt“ online berichtet<sup>5</sup>. Stattdessen wird nun eine unsinnige Kaskade gerichtlicher Entscheidungsfindungen losgetreten, die sich am Ende zu einem Bumerang wandelt und das Bundesverfassungsgericht zwingt, eine Entscheidung zu treffen. Insofern ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch eine Lehrstunde in gerichtlicher Entschei-

---

<sup>5</sup> <http://www.welt.de/wirtschaft/article122182961/Gegen-Rundfunkbeitrag-sind-600-Klagen-anhaengig.html> (Anlage K 7)

dungsvermeidung! Die 600 Klagen sollen im Wesentlichen mit der Grundgesetzwidrigkeit des Rundfunkbeitrags begründet sein, ein weiteres Indiz dafür, dass es hier um ein breitgestreutes, allgemeines Feststellungsbegehren handelt. Dafür soll die VwGO die Klageart Feststellungsklage vorgesehen haben.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zeigt exemplarisch, dass man in Sachen der freien Gestaltung seiner informationellen Selbstbestimmung keine Chance hat, wenn man die antiquierten Vorstellungen von Meinungsbildung nicht mit beträchtlichen Jahresbeträgen sponsern will. Die Entscheidung 1 BvR 2550/12 vom 12.12. 2012 ist im Übrigen kein bedauerlicher Einzelfall. Dazu rufe man sich die scharfe Kritik in „XI Kritik des Beschlusses 1 BvR 199/11 des Bundesverfassungsgerichts vom 22.08. 2012“ der Begründung der Privatklage in Erinnerung. Es scheint, dass im Rundfunkrecht eine Art Parallelgrundgesetz Geltung beansprucht, in dem die staatliche, durch öffentliche Meinungsmacht vorbereitete Machtprärogative der Artikel 1 ist und der Umgang mit der realen Welt ganz hegelisch gezeißelt wird, wenn diese den rechtssetzenden Vorstellungen davon nicht entspricht. In einem solchen Umfeld wird Sachaufklärung zumeist zur Sachverhaltsverklärung, der Wunsch wird zum Vater der Gedanken, und diese sind bekanntlich frei, frei sogar von jedem Bezug zur Realität.

Dem Vertreter der Klägerin ist durchaus bewusst, dass er diesen und den privaten Rechtsstreit nicht gewinnen wird. Zu sehr erinnert er sich noch an das als Springprozeßion (§ 130 a VwGO) ausgestaltete Verfahren 3 LB 24/09 vor dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht, in dem jedes Mal genau dann gerichtliche Aktivität zu verspüren war, wenn eine andere Stelle wieder einmal etwas entschieden hatte. Doch wie schon in der privaten Klagebegründung vorgetragen: Solange im Verwaltungsrecht nicht ein dem kanonischen Prinzip des Tatstrafrechts analoges Verfahren vorgesehen ist, um mit widerspenstiger Uneinsicht in die staatliche Reglementierung der Meinungsvielfalt bündig umzugehen (z.B. die zwangsweise Abbuchung der Meinungsfreiheitsbeträge vom aktuellen Girokonto), muss es wohl bei § 42 Abs. 1 VwGO bleiben, weil man den mit dem Rundfunkbeitrag verbundenen Eingriff in die eigene Entscheidungshoheit auch nicht soll als Feststellungsklage vorbringen dürfen.

Es wäre allerdings auch denkbar, die demnächst diktaturgleiche Regierungsmehrheit im Deutschen Bundestag dazu zu verwenden, in Analogie zu Art. 10 Abs. 2, vornehmlich Satz 2 GG für das alles überragende Rechtsgut öffentlich-rechtlicher Medienschaum einen Artikel 5 a GG einzuführen, in welchem den Medienmachern dieses Schaums das grundgesetzlich verbürgte Tragen des Staates dadurch entgolten wird, dass der Rechtsweg gegen diese staatsferne Organisation der Meinungsbildung ausgeschlossen wird. Das wäre die Vollendung der Sachkompetenzimplizität des Medienschaumes selbst für sein eigenes Aufblasen

und die konsequente Weiterentwicklung eines Beitrags, der allein deswegen fällig wird, weil eine mediale Bürokratie sich anmaßt, ihr eigenes Angebot sei staatstragend wahrnehmungsrelevant und Vorbedingung der Wahrung der Freiheitsgewähr des Artikel 5 GG. Wenn schon staatsfern, dann doch wenigstens konsequent rechtsstaatsfern. Es besteht aber durchaus die, wenn auch geringe Möglichkeit, dass es der Entscheidung 1 BvR 2550/12 vom 12.12. 2012 wie der Entscheidung 1 BvR 2084/05 vom 13.12.2006<sup>6</sup> ergeht, welche im Beschwerdeverfahren Nr. 9300/07<sup>7</sup> vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit Urteil vom 20.1. 2011 keine Bestätigung fand. Dass Grundrechtseingriffe immer dann unwesentlich und hinnehmbar sind, wenn es um ein größeres Ganzes geht, im genannten Fall 1 BvR 2094/05 resp. EGMR 9300/07 um die Sicherung eines Feudalrechts, wollte der Menschenrechtsgerichtshof nicht gelten lassen. Vielleicht langt die Interpretation des Staates doch nicht hin, er sei sein eigenes Konstituens, das zwangsbewährte Freiheit gewährt, statt auf der Freiheit derer gegründet sein, die ihn konstituieren.

Wenn es sich, wie der Beklagte ausführt, beim Rundfunkbeitrag um eine Vorzugslast in der Form eines Beitrags handeln soll (Klageerwiderung S. 3), der zudem deswegen ein Beitrag sein soll, weil die individuelle Zurechnung nur in der bloßen Eröffnung einer Nutzungsmöglichkeit liegen soll, wird der Beklagte sicherlich erklären können, worin der Vorteil für diejenigen bestehen soll, die Rundfunk nicht empfangen können und/oder wollen, ohne in die Weitläufigkeit eines undifferenzierten allgemeinen Nutzens abzurutschen. Wenn es ums Geld geht, möchte man doch schon etwas Konkretes verlangen dürfen.

Eine Vorzugslast kann nach bisherigem Verständnis nur einen Vorteil abschöpfen. Im vorliegenden Streitfall ist die angebotene Leistung ein sogenanntes meritorisches Gut, deshalb dem Reich der reinen Phantasie zuzurechnen, dessen Nutzen in diesem Reich der inneren Freiheit abgewogen wird. Das ist bislang jedenfalls nicht in Frage gestellt worden.

Die Frage, ob ein solches meritorisches Gut nützlich ist, entscheidet sich wegen Art. 1. Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG im innersten Kern der Persönlichkeitsentfaltung, die ihr verfassungsrechtliches Pendant in der sogenannten informationellen Selbstbestimmung erhalten haben soll. Der Rundfunkbeitrag aber ist ge-

---

<sup>6</sup> [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20061213\\_1bvr208405.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20061213_1bvr208405.html)

<sup>7</sup> Deutsche Übersetzung z.B. (Bundesministerium der Justiz):  
[http://www.bmj.de/SharedDocs/EGMR/DE/20120626\\_9300-07.html](http://www.bmj.de/SharedDocs/EGMR/DE/20120626_9300-07.html) oder  
[http://www.bmj.de/SharedDocs/EGMR/DE/20110120\\_9300-07.htm](http://www.bmj.de/SharedDocs/EGMR/DE/20110120_9300-07.htm)

rade die Behauptung, dass es nichtmeritorische Kriterien gibt, die Rundfunk zu einem materiellen Gut machen, dessen Nutzen sich nach sachlichen Kriterien entscheiden lässt, welche außerhalb der Sphäre der informationellen Selbstbestimmung angesiedelt sind. Diese offensichtliche *contradictio in adjecto* (man vergleiche auch Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG) wird tatbestandsverschleiernnd „überragendes Rechtsgut“ genannt. Wenn aber die Nutzung des Rundfunks auf die Sphäre des immateriellen Geistwesens der Leibgeisthaftigkeit des Menschen einwirkt, gibt es zur Klärung der Frage, ob potentielle Nutzung ein Vorteil ist, der als Vorzug pekuniär abgeschöpft werden kann, nur die Frage an den potentiellen Nutzer, ob er kraft seiner informationellen Autonomie darin einen Nutzen sieht. Mit dessen Antwort muss sich der Nutzungsanbieter zufrieden geben, wenn er nicht diktatorisch über den potentiellen Nutzer herrschen will. Dann aber reicht es für eine gesetzlich geregelte Vorzugslast nicht aus, keinen Ausweg aus der Zahlungspflicht vorzusehen, denn all diejenigen, welche in dem öffentlichen Rundfunk keinen Nutzen sehen, werden durch den Rundfunkbeitrag in ihrer informationellen Autonomie vergewaltigt.

Der Beklagte muss also zwangsläufig die Frage beantworten, wie man denn nun den Rundfunkbeitrag vermeiden kann, ohne seine Wohnung oder seine Betriebsstätte aufzugeben. Eine Typisierung ist hier ganz und gar nicht angebracht, denn sie verletzt die durch Art. 1 Abs. 1 GG fundamental zugesicherte Individualität. Man kann es drehen und wenden, wie man will: Wer mit meritorischen Gütern sein Geschäft machen will, muss die Menschen überzeugen, darf sie nicht zwingen und ihrer individuellen Substanz Gewalt antun. Die vielgescholtene Privatwirtschaft hat dies längst erkannt und verinnerlicht. Sie investiert Milliarden in das, was man die marktwirtschaftliche Verführung nennen könnte, um die Menschen zum Kauf ihrer Produkte zu animieren, nicht zu zwingen. Sollte also der öffentliche Rundfunk doch tatsächlich unter das Niveau der Privaten herabgesunken sein, indem er sich durch Zwang alimentieren lassen zu dürfen?

Kommt man abschließend auf den Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zurück (immerhin soll dieser die Grundlage der Rechtsauslegung in einem sogenannten Rechtsstaat sein), in dem von der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film die Rede ist, nicht etwa von einer Rundfunkfreiheit in Analogie zum Begriff der Pressefreiheit, weil der Parlamentarische Rat in jedem Fall die Unsicherheiten begrifflicher Unschärfe vermeiden wollte und deswegen den Gewährleistungsanspruch für die Freiheit des Rundfunks in voller Absicht auf das Element eingeschränkt hat, was den Rundfunk zu einem Berichterstattungsmedium macht, bleibt zu klären, wie viel des monatlichen Rundfunkbeitrags nun tatsächlich für das ausgegeben wird, was sich unter den Begriff der Berichterstattung subsumieren lässt.

Zu Klärung dieser Frage kann man eine Seite des Internetportals der ARD<sup>8</sup> studieren. Dort wird auf eine Seite verwiesen, auf welcher die Kostenstruktur des ARD-Angebotes, bezogen auf einen monatlichen Einzelbeitrag von derzeit 17,98 €, aufgeschlüsselt wird. Für „ARD aktuell“ macht der Anteil 0,26 € oder aufgerundet 1,5% des Rundfunkbeitrags aus. „ARD aktuell“ wird in der Legende beschrieben als:

*»Welche Sendung ist "ARD-aktuell"?*

*ARD-aktuell mit Sitz beim NDR in Hamburg ist die Gemeinschaftsredaktion aller Landesrundfunkanstalten für die aktuellen Fernsehsendungen Tagesschau, Tagesthemen, Nachtmagazin, Wochenspiegel sowie tagesschau24 und das Onlineangebot tagesschau.de«.*

Das wäre somit der Anteil des öffentlichen Rundfunks, zu dem es im Grundgesetz eine Regelung gibt: die Berichterstattung. Inwieweit weitere Kosten diesem Bereich der Berichterstattung zuzurechnen sind, mag der Beklagte selbst aufschlüsseln. Selbst wenn man den ausgewiesenen Betrag verzehnfacht, kommt man aufgerundet auf nur 14,45% des aktuellen Rundfunkbeitrags. Wenn allerdings ca. 109 Mio. € (.d.h. 0,26 € pro monatlicher Beitragseinheit) jährlich ausreichen, um die Berichterstattung zu gewährleisten, muss man schon sehr genau argumentieren, warum es weiterer Milliardenbeträge bedarf, um diese Berichterstattung unter ahnungslose Volk zu mischen.

Vergessen wir nicht: der öffentliche Rundfunk rechtfertigt seinen Beitrag u.a. damit, dass das Internet Rundfunk sei, wie ein außer Dienst geratener Verfassungsrichter in einem Auftragsgutachten für den öffentlichen festgestellt haben will. Damit kann er die Programmverteilungskosten in der digitalen Medienwelt immer mehr auf die Konsumenten abwälzen, welche allesamt nur mit ihrem privatwirtschaftlichen Provider über die Kosten der Internetnutzung zu verhandeln haben. Das Bereitstellen von Servern allein kann aber keine Milliardenbeträge verschlingen! Sonst wäre Cloud-Computing Geldvernichtung und kein zukunftsträchtiges Geschäft. Die inhaltliche Seite ist aber bereits für 109 Mio. € pro Jahr zu haben!

Es wird also unmittelbar ersichtlich, dass der Rundfunkbeitrag typischer Weise für mediale Aufwendungen verwandt wird, die nichts mit der grundgesetzlichen Gewährleistung der Freiheit der Berichterstattung zu tun haben. Sie können da-

---

<sup>8</sup> [http://www.ard.de/home/intern/Die\\_ARD\\_in\\_Zahlen/307850/index.html](http://www.ard.de/home/intern/Die_ARD_in_Zahlen/307850/index.html)  
[http://www.ard.de/home/intern/17\\_98\\_Euro\\_Rundfunkbeitrag/309602/index.html](http://www.ard.de/home/intern/17_98_Euro_Rundfunkbeitrag/309602/index.html) (Anlage K 8)

her schlichtweg nicht mit einem grundgesetzlichen Abwägungsargument gerechtfertigt werden. Nichts anderes wird in dieser Klage behauptet. Es wird also nur auf eine Selbstverständlichkeit des Rechtsstaats hingewiesen, dass in ihm nämlich das (geschriebene) Recht (in seinem Wortlaut) zu gelten hat und nicht die Interessen derjenigen, die sich des Rechtsstaats bedienen, um sich z.B. als führende elektronische Medienunternehmen mit Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas und Medienschau ein gutes Leben zu machen.

Zu guter Letzt sei darauf hingewiesen, dass hier bislang keine gerichtliche Aufforderung eingegangen ist, die Kosten des Gerichts vorläufig zu begleichen, noch ein Beschluss zur vorläufigen Festsetzung des Streitwertes, aus dem die vorläufigen Gerichtskosten hätten ermittelt werden können.



- Anlage K 7:  
<http://www.welt.de/wirtschaft/article122182961/Gegen-Rundfunkbeitrag-sind-600-Klagen-anhaengig.html>
- Anlage K 8:  
[http://www.ard.de/home/intern/17\\_98\\_Euro\\_Rundfunkbeitrag/309602/index.html](http://www.ard.de/home/intern/17_98_Euro_Rundfunkbeitrag/309602/index.html)

Alfred Herrmann